Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3296**

17. Wahlperiode 13. 10. 2010

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Renate Künast, Ekin Deligöz, Monika Lazar, Claudia Roth (Augsburg), Kerstin Andreae, Birgitt Bender, Katja Dörner, Dr. Thomas Gambke, Kai Gehring, Katrin Göring-Eckardt, Britta Haßelmann, Priska Hinz (Herborn), Sven-Christian Kindler, Maria Klein-Schmeink, Agnes Krumwiede, Fritz Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Lisa Paus, Brigitte Pothmer, Tabea Rößner, Krista Sager, Elisabeth Scharfenberg, Christine Scheel, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dr. Harald Terpe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur geschlechtergerechten Besetzung von Aufsichtsräten

A. Problem

Deutschland hat erhebliche Defizite in Sachen Gleichstellung in der Privatwirtschaft. Die fortdauernde Diskriminierung schadet den Unternehmen und der Wirtschaft insgesamt. Bildungsinvestitionen werden vergeudet, den Unternehmen gehen kreative Potenziale verloren und nicht zuletzt bleibt die Arbeitsmarktdynamik, die sich aus einer erhöhten Frauenerwerbstätigkeit ergäbe, ungenutzt.

Die Führungspositionen in der deutschen Wirtschaft sind fest in Männerhand. Das gilt auch für die Aufsichtsräte, die die Geschäftsführung eines Unternehmens kontrollieren, den Vorstand berufen sowie weitreichende Entscheidungen genehmigen können. Frauen sind hier immer noch deutlich unterrepräsentiert. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass mit Selbstverpflichtungen der Wirtschaft eine geschlechtergerechte Besetzung von Aufsichtsräten nicht zu erreichen ist, obwohl eine Vielzahl qualifizierter Frauen zur Verfügung steht.

B. Lösung

Wie in anderen europäischen Ländern schon geschehen oder auf den Weg gebracht, soll eine gesetzliche Quotierung von Aufsichtsräten in Deutschland vorgegeben werden. Der Mindestquote unterfallen börsennotierte und der Mitbestimmung unterliegende Gesellschaften. Der Entwurf sieht Regelungen zur geschlechtergerechten Besetzung im Aktiengesetz und in den Mitbestimmungsgesetzen vor. Die geltende Struktur der Trennung zwischen Kapital- und Arbeitnehmerseite wird berücksichtigt. Auf Kapitalseite wird eine Mindestquote für beide Geschlechter in Höhe von 40 Prozent eingeführt. Auf Arbeitnehmerseite werden bereits bestehende Regelungen zur geschlechtergerechten Besetzung ausgeweitet und strenger gefasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur geschlechtergerechten Besetzung von Aufsichtsräten

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 101 wird wie folgt geändert:

   Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Bei der Aufsichtsratsbesetzung ist dem Ziel einer geschlechtergerechten Verteilung der Aufsichtsratsmandate Rechnung zu tragen. In Unternehmen, die

   1. börsennotiert,
   2. in § 96 Absatz 1 Fall 1 bis 5,
   3. in § 3 Absatz 1 des SE-Beteiligungsgesetzes in Verbindung mit § 17 Absatz 1 und 2 des SE-Ausführungsgesetzes,
   4. in § 3 Absatz 1 des SCE-Beteiligungsgesetzes in Verbindung mit § 15 Absatz 1 des SCE-Ausführungsgesetzes oder
   5. in § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung genannt sind,

   ist bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung, soweit diese ohne Bindung an einen Wahlvorschlag erfolgt, eine Besetzung mit mindestens je 40 Prozent Frauen und Männern zu gewährleisten (Mindestquote). Dabei sind in den Aufsichtsrat entsandte Mitglieder auf diese Mindestquote anzurechnen.“

2. § 104 wird wie folgt geändert:

   Es wird folgender Absatz 3a eingefügt:

   „(3a) Absatz 2 findet für den Fall, dass dem Aufsichtsrat nicht die zur Erfüllung der Mindestquote erforderliche Anzahl von Mitgliedern gemäß § 101 Absatz 4 Satz 2 angehört, entsprechende Anwendung. Die durch das Gericht vorgenommene Bestellung des Aufsichtsratsmitglieds muss den Voraussetzungen des § 101 Absatz 4 Satz 2 entsprechen. Bezüglich der Kosten des Verfahrens gilt § 99 Absatz 6 Satz 7 bis 9 sinngemäß.“

3. § 124 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

   „Die Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen den Hinweis auf die Regelung nach § 101 Absatz 4, die Rechtsfolge des § 250 Absatz 1 Nummer 5 im Falle eines Verstoßes gegen diese, § 255a und die Angabe der auf die Geschlechter entfallenden Mindestsitze im Aufsichtsrat enthalten.“

4. § 127 wird wie folgt geändert:

   Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

   „Der Vorstand hat den Vorschlag der Aktionärin oder des Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern mit dem Hinweis auf § 101 Absatz 4, § 250 Absatz 1 Nummer 5, § 255a und die auf die Geschlechter entfallenden Mindestsitze im Aufsichtsrat zu versehen, wenn der Vorschlag die Erfüllung der Mindestquote beeinträchtigen könnte.“

5. § 250 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt.

      bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

      „5. die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gegen § 101 Absatz 4 Satz 2 verstößt.“

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

      „Im Falle des § 250 Absatz 1 Nummer 5 gilt zudem § 99 Absatz 6 Satz 7 bis 9 sinngemäß.“

6. Der Siebente Teil wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

      Nach den Wörtern „Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen“ werden ein Komma und die Wörter „von Aufsichtsratsbeschlüssen“ eingefügt.

   b) Nach § 255 wird folgender Zweiter Abschnitt eingefügt:

      „Zweiter Abschnitt
      Nichtigkeit von Aufsichtsratsbeschlüssen

      § 255a
      Verstoß gegen die geschlechtergerechte Verteilung von Aufsichtsratsmandaten

      Ein Beschluss des Aufsichtsrats ist nichtig, wenn er von einem Aufsichtsrat gefasst worden ist, der unter Verstoß gegen § 101 Absatz 4 Satz 2 zusammengesetzt ist.“

   c) Der bisherige Zweite und der bisherige Dritte Abschnitt werden Dritter und Vierter Abschnitt.

7. § 405 Absatz 3a wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende des Satzes durch das Wort „oder“ ersetzt.

   b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

      „3. entgegen § 124 Absatz 3 Satz 2 oder § 127 Satz 4 Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht.“

8. § 409 wird wie folgt gefasst:

„§ 409
Übergangsregelung

§ 101 Absatz 4 Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. die dort genannte Mindestquote bis zum 1. Januar 2017 zu erreichen ist und
2. bis zum 1. Januar 2015 eine Mindestquote von 30 Prozent zu erreichen ist.“

Artikel 2
Änderung des Drittelbeteiligungsgesetzes

„Das Drittelbeteiligungsgesetz vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „die §§ 97 bis 99“ werden die Wörter „und 101 Absatz 4“ eingefügt.

2. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

   Das Wort „sollen“ wird durch das Wort „müssen“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

   Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

   „6a. die zur Anpassung an die Vorgabe des § 4 Absatz 4 erforderlichen Regelungen.“

Artikel 3
Änderung des Mitbestimmungsgesetzes

Das Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   Die Wörter „§§ 97 bis 101 Absatz 1 und 3“ werden ersetzt durch die Wörter „§§ 97 bis 101 Absatz 1, 3 und 4“.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

   In § 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Unter den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen Frauen und Männer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis im Unternehmen vertreten sein.“

3. § 39 wird wie folgt geändert:

   Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

   „9a. die zur Anpassung an die Vorgabe des § 7 Absatz 5 erforderlichen Regelungen.“

Artikel 4
Änderung des Montanmitbestimmungsgesetzes

Das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 220 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Unter den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen Frauen und Männer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis im Unternehmen vertreten sein.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

   Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

   „c) die zur Anpassung an die Vorgabe des § 4 Absatz 4 erforderlichen Regelungen.“

Artikel 5
Änderung des Montanmitbestimmungsergänzungsgesetzes

Das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 16 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

   Nach der Angabe „§ 4 Absatz 3“ werden die Wörter „und Absatz 4“ eingefügt und das Wort „findet“ wird durch das Wort „finden“ ersetzt.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

   Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

   „9a. die zur Anpassung an die Vorgabe des § 5 Absatz 4 erforderlichen Regelungen.“

Artikel 6
Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 35 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „101 Absatz 1 und 3“ werden durch die Wörter „101 Absatz 1, 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung des SE-Beteiligungsgesetzes

Das SE-Beteiligungsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675, 3686) wird wie folgt geändert:

§ 36 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „§ 6 Absatz 2 bis 4“ ersetzt durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 3 und 4“.
2. Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

   „Frauen und Männer sind entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis zu wählen.“

Artikel 8
Änderung des SCE-Beteiligungsgesetzes

Das SCE-Beteiligungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911, 1917) wird wie folgt geändert:

§ 36 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „§ 6 Absatz 2 bis 4“ ersetzt durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 3 und 4“.
2. Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

   „Frauen und Männer sind entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis zu wählen.“

Artikel 9
Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG)

Das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3332), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 25 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

3. In Satz 2 werden die Wörter „§ 8 Absatz 2 bis 4“ ersetzt durch die Wörter „§ 8 Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 3 und 4“.
4. Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

   „Frauen und Männer sind entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis zu wählen.“

Artikel 10
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

I. Zur Notwendigkeit einer Regelung

Der Aufsichtsrat ist in deutschen Unternehmen ein wichtiges Kontrollgremium, in dem Frauen sich allerdings kaum wiederfinden. Ihr Anteil liegt in den 200 größten deutschen Unternehmen (ohne Unternehmen des Finanzsektors) bei unter 10 Prozent; der Großteil dieses Anteils ist darüber hinaus ganz überwiegend (71,6 Prozent) den Gewerkschaften bzw. der Arbeitnehmerseite zu verdanken. Von Anteilseignerseite werden hingegen kaum Frauen entsandt. Dagegen engagieren sich Netzwerke wie die Initiative Frauen in die Aufsichtsräte (FidAR), der Deutsche Juristinnenbund oder die Nürnberger Resolution seit Jahren. Durch freiwillige Verpflichtungen der Wirtschaft ist keine Verbesserung der Situation zu erwarten. So zeigt die Vereinbarung aus dem Jahr 2001 zwischen Bundesregierung und Arbeitgeberverbänden zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft auf diesem Gebiet keine Auswirkungen und muss als gescheitert angesehen werden. Im Corporate Governance Kodex verankerte Vorgaben erzielten ebenfalls keine signifikanten Veränderungen. Zwar gehen die neuen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodexes in die richtige Richtung, weil sie börsennotierten Unternehmen aufgeben, konkrete Ziele zur angemessenen Beteiligung von Frauen in Aufsichtsräten zu benennen. Sie legen jedoch keinen verbindlichen Frauenanteil für die Aufsichtsräte fest und sind für die Unternehmen nicht bindend. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass diese Neuregelung – die im Übrigen lediglich für börsennotierte und nicht auch für nur mitbestimmte Unternehmen gilt – in absehbarer Zeit zu einem bedeutsamen Wandel des Zustands führt.

Daher ist nun der Gesetzgeber gefordert, den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen und seiner Schutzpflicht nachzukommen. Der Staat hat verfassungsrechtlich den Handlungsauftrag für die Förderung der Gleichberechtigung zu sorgen. Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes verlangt vom Staat auf den Abbau gesellschaftlicher Benachteiligung der Frauen hinzuwirken.

Ein höherer Frauenanteil in den Führungsetagen bedeutet gegenwärtig und in Zukunft einen realen Wettbewerbsvorteil für die Unternehmen. In vielen Branchen ist der demographische Wandel schon deutlich spürbar. Mit den demographischen Veränderungen in unserer Gesellschaft werden auch gut ausgebildete, versierte Führungskräfte zu einer knappen Ressource. Die aktive Nutzung des Know-how, der fachlichen Fähigkeiten und der Kreativität der gut ausgebildeten Frauen zeichnet eine kluge unternehmerische Politik aus. Eine verbindliche Mindestquote wird den Aufholprozess gegenüber den in diesem Bereich führenden Unternehmen anderer europäischer Staaten spürbar beschleunigen und für die Unternehmen planbar machen.

Ein (auch) mit Frauen besetzter Aufsichtsrat wird überdies zu einer Verbesserung der Unternehmenskontrolle als Teil der Corporate Governance führen. Die Wirtschaftskrise war auch eine Krise der Corporate Governance, in der die Kontrolle der auf Anteilseignerseite äußerst homogen zusammengesetzten Aufsichtsräte in einigen Unternehmen erheblich versagt hat. Die Vielfalt in den Aufsichtsräten ist ein Gebot besserer Unternehmensführung und -kontrolle.

Inzwischen haben sich bereits mehrere europäische Länder diesem Problem gestellt und nach Lösungen gesucht. Am konsequentesten und erfolgreichsten ist dabei Norwegen. Nach einer freiwilligen Vorlaufphase mit umfangreichen privatwirtschaftlichen Weiterbildungsangeboten und dem durch die Privatwirtschaft betriebenen Aufbau einer Datenbank mit potenziellen Kandidatinnen müssen seit 2006 per Gesetz mindestens 40 Prozent der Sitze in Aufsichtsräten börsennotierter Unternehmen von Frauen besetzt sein. Sanktionen bis zum Verlust der Börsenzulassung sind dabei vorgesehen. Trotz anfänglichen Widerstands aus der Wirtschaft ist das Gesetz inzwischen erfolgreich umgesetzt. Auch die Niederlande setzen auf eine Quote. Ab 2016 sollen in Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht nur der Aufsichtsrat, sondern auch der Vorstand zu mindestens 30 Prozent mit Frauen besetzt sein. Diese Regelung hat bereits die Zweite Kammer passiert; die Zustimmung der Ersten Kammer gilt als sicher. In Spanien muss das Verhältnis von Männern und Frauen im Aufsichtsrat ausgewogen sein. In Frankreich hat die Regelung einer verbindlichen Frauenquote von 40 Prozent in Aufsichtsgremien börsennotierter Unternehmen bereits erste parlamentarische Hürden genommen. In Belgien und Österreich werden Quoten für die Besetzung von Aufsichtsgremien mit Frauen zurzeit diskutiert.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beschreitet nunmehr auch Deutschland den Weg zu einer klaren Quotenregelung im Aktiengesetz.

II. Anwendungsbereich

Prinzipiell ist eine strikte Beachtung des Prinzips der Geschlechtergerechtigkeit bei der Besetzung von Aufsichtsräten aller Unternehmen anzustreben. Die vorliegende gesetzliche Regelung sieht im Aktiengesetz für Unternehmen, deren Aktien an der Börse gehandelt werden und solche, die der Mitbestimmung unterliegen, eine Quotenregelung vor, nimmt jedoch in einem ersten Schritt kleinere, nicht börsennotierte Unternehmen von der Quotierung aus: Die Begrenzung der Quotierung vorerst auf börsennotierte und Unternehmen einer bestimmten Größenordnung trägt dem Umstand Rechnung, dass diesen Unternehmen die Bildung eines Aufsichtsrats gesetzlich vorgegeben wird. Diese Unternehmen sind Vorgaben für die Besetzung eines Aufsichtsrats gewohnt, sie sind bereits jetzt diesbezüglich strengen Regeln unterworfen. Ab einem bestimmten Arbeitnehmeranteil sind nicht nur Aktiengesellschaften von diesen Regelungen betroffen, sondern auch Unternehmen anderer Gesellschaftsformen sind verpflichtet einen Aufsichtsrat vorzuhalten, so dass keine Benachteiligung bestimmter Unternehmensformen stattfindet. Von Unternehmen, die allgemein und öffentlich am Markt gehandelt werden, kann eine Beachtung elementarer Regelungen auch bei einem geringeren Arbeitnehmeranteil verlangt werden.

Unternehmen ab einer bestimmten Personalstärke haben nach den mitbestimmungsrechtlichen Spezialvorschriften (Mitbestimmungsgesetz, Montanmitbestimmungsgesetz, Mitbestimmungsergänzungsgesetz, Drittelbeteiligungsgesetz, Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in einer Europäischen Genossenschaft, Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft, Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung) einen Aufsichtsrat zu bilden, der durch die Arbeitnehmerseite und durch die Aktionärsseite besetzt wird. Im Einzelnen ist der Anwendungsbereich der Quotenbestimmung für folgende Unternehmen durch die Verpflichtung zur Gründung eines Aufsichtsrats eröffnet: Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft und Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit; außerdem Europäische Aktiengesellschaft, Europäische Genossenschaft und Gesellschaft nach grenzüberschreitender Verschmelzung, soweit diese für das dualistische System (Aufsichtsrat und Vorstand) optiert haben.

III. Funktionale Aufteilung

Aufsichtsräte in Unternehmen, die der Mitbestimmung unterliegen, werden einerseits durch die Anteilseignerseite und andererseits durch die Arbeitnehmerseite besetzt, wobei jeweils spezifische Besetzungsregelungen und Verfahren gelten.

Nur für die Arbeitnehmerseite gab es dabei bisher schon eine Quotenregelung. Das Drittelbeteiligungsgesetz, das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft, das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in einer Europäischen Genossenschaft und das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung sahen als „Soll-Vorschrift“ vor, dass sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrats durch Arbeitnehmervertreter nach dem zahlenmäßigen Verhältnis von Männern und Frauen im Unternehmen richtet. Das bewährte Repräsentationsprinzip der Arbeitnehmermitbestimmung soll zunächst beibehalten werden, eine geschlechtergerechte Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in die Aufsichtsräte wird bereits vergleichsweise erfolgreich praktiziert. Allerdings wird die „Soll-Vorschrift“ zu einer zwingenden Vorschrift ausgebaut und auf andere mitbestimmungspflichtige Sachverhalte erweitert.

Als entscheidender Schritt wird darüber hinaus auf der Kapitalseite eine Mindestquote eingeführt. Dabei hat sich die Festlegung auf eine Mindestquote von 40 Prozent in Norwegen bewährt. Eine paritätische Besetzung wird angestrebt, ließe sich jedoch in der Realität nicht immer konsequent gestalten, zumal die Umsetzung bei einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern im Aufsichtsrat ohnehin nicht durchführbar wäre. Eine Mindestquote von 40 Prozent stellt demgegenüber eine strenge, doch praktikable Vorgabe dar.

Unter Zugrundelegung des Gedankens, dass der Anteil von Männern und Frauen auf Anteilseignerseite grundsätzlich einem ausgeglichenen Verhältnis entspricht und sich dieses Verhältnis im Aufsichtsrat widerspiegeln soll, ist eine relativ ausgeglichene Besetzung des Aufsichtsrats mit Männern und Frauen erstrebenswert. Die Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat wird dementsprechend durch das Verhältnis von Männern und Frauen im Unternehmen dargestellt.

IV. Sanktionen

Das bei Verstoß gegen die Mindestquote greifende Sanktionssystem wurde umfassend und scharf gefasst.

Der Gesetzentwurf sieht im Aktiengesetz (AktG) zunächst die Nichtigkeit des Hauptversammlungsbeschlusses bei Verstoß gegen die Quotenbestimmung bei der Aufsichtsratswahl vor. Die aktienrechtlichen Vorschriften zur Nichtigkeit finden auch bei den anderen der Quotenregelung unterliegenden Gesellschaften über Verweisungen und Analogie (vgl. für die GmbH: BGH, NJW 1997, S. 1510, Urteil vom 17. Februar 1997, II ZR 41/96) entsprechende Anwendung.

Um die Handlungsfähigkeit eines quotenwidrig besetzten Aufsichtsrats auszuschließen, bestimmt der Gesetzentwurf für diesen Fall die Nichtigkeit seiner Beschlüsse. Zum Tragen kommt diese Regelung insbesondere bei der Vorstandsbestellung durch den Aufsichtsrat gemäß § 84 AktG. Ein nichtiger Beschluss verhindert die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und kann unter Umständen zur Handlungsunfähigkeit des Unternehmens führen. Darüber hinaus wird die Tätigung zustimmungspflichtiger Geschäfte erschwert.

Der Aufsichtsrat ist auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds, eines Aktionärs, eines Zehntels der Arbeitnehmer, des Betriebsrats oder der Gewerkschaften durch das Gericht der Mindestquote entsprechend zu ergänzen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Erfüllung der Quote nicht durch fehlerhafte Wahlen auf Dauer verhindert werden kann.

Die gegen die geschlechtergerechte Besetzung verstoßende Wahl der Aufsichtsratsmitglieder auf Arbeitnehmerseite ist nach den einschlägigen Bestimmungen anfechtbar. Eine fehlerhafte Besetzung kann hier ebenfalls zur Nachbesetzung durch das Gericht gemäß § 104 AktG führen.

Sanktionen bei einem Verstoß gegen die geschlechtergerechte Besetzung des Aufsichtsrats sind im Übrigen bereits durch die allgemeinen Haftungsbestimmungen im Aktiengesetz normiert, da Vorstand und Aufsichtsrat zur Überwachung und Einhaltung von rechtlichen Vorschriften und internen Regelungen bei der Gesellschaft verpflichtet sind. Unterlassen sie dies, liegt eine Pflichtverletzung vor, die eine Schadensersatzpflicht nach § 93 Absatz 2 Satz 1 AktG, § 116 AktG nach sich ziehen kann.

V. Qualifizierung

Die Errichtung von Bewerberinnen- und Bewerberpools und die Qualifizierung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten wurden bewusst nicht gesetzlich geregelt und keiner staatlichen Stellen übertragen. Die Erfahrungen in Norwegen zeigen, dass die Einrichtung einer öffentlichen Stelle zur „Rekrutierung“ nicht notwendig ist, sondern dass die Wirtschaft im eigenen Interesse Wege zur geschlechtergerechten „Anwerbung“ von Personal für die Aufsichtsräte findet, sobald eine klare gesetzliche Vorgabe besteht.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderungen des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 101)

Die Regelung stellt das Kernstück der Reform dar. Satz 1 gibt dabei das allgemeine Ziel vor, das sowohl für die Arbeitnehmer- als auch für die Kapitalseite gilt.

Die Einzelregelungen für die Arbeitnehmerseite (Repräsentationsprinzip) werden in den Spezialgesetzen geregelt (Artikel 2 bis 9).

Für die Anteilseignerseite trifft Satz 2 die entscheidende Regelung. Es wird eine Mindestquote in Höhe von 40 Prozent für Männer und Frauen in Aufsichtsräten verbindlich festgelegt. Durch die Regelung in Artikel 1 Nummer 8 dieses Entwurfs ist dabei ein hinreichend sanfter Übergang möglich.

In den Nummern 1 und 2 des Satzes 2 wird eine Beschränkung auf Untenehmen, deren Anteile an der Börse gehandelt werden, wie Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, und auf Unternehmen, die der Mitbestimmung unterliegen, vorgenommen. Bei mitbestimmten Unternehmen handelt es um die bereits genannten Unternehmen, sowie um Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Europäische Gesellschaften, Europäische Genossenschaften und Gesellschaften nach einer grenzüberschreitenden Verschmelzung. Ausgenommen sind im Umkehrschluss aufgrund ihrer Mitarbeiteranzahl oder ihrer fehlenden Börsenzulassung kleinere Gesellschaften.

Das Merkmal „ohne Bindung an einen Wahlvorschlag“ stellt klar, dass Satz 2 nur für die Kapitalseite gilt, da unter dem Montanmitbestimmungsgesetz die Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter von der Hauptversammlung gewählt werden, diese aber einem Wahlvorschlag verpflichtet ist.

Satz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass bestimmte Aktionärinnen und Aktionäre Entsendungsrechte in den Aufsichtsrat haben können. Da hierdurch die Mindestquote unterlaufen werden könnte, sollen diese Besetzungen bei der Mindestquote Berücksichtigung finden.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 104)

Die in § 104 AktG neu eingefügte Regelung, dass der Aufsichtsrat bei nicht der Mindestquote entsprechender Besetzung auf Antrag durch das Gericht nachbesetzt werden kann, dient der Verdeutlichung und Klarstellung, da dies wohl bereits nach geltender Rechtslage gemäß den Absätzen 1 und 2 möglich wäre. Nach allgemeiner Meinung bedeutet die Nichtigkeit des Hauptversammlungsbeschlusses das Ausbleiben der angestrebten Rechtswirkung. Der oder die Gewählte kann nicht Aufsichtsratsmitglied werden, unabhängig davon, ob er oder sie die Wahl annimmt oder nicht (vgl. Hüffer, Aktiengesetz, 9. Auflage 2010, § 250 Rn. 6; Habersack in Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 3. Auflage 2008, § 104 Rn. 8 m. w. N.). Satz 2 des § 104 Absatz 3a AktG – die Bestellung muss der Mindestquote entsprechend erfolgen – dient ebenfalls der Klarstellung, da Absatz 4 Satz 3 bestimmt, den Aufsichtsrat den gesetzlichen Anforderungen gemäß zu besetzen.

Die Bestimmung des § 104 Absatz 3a ist unmittelbar bei der AG und über entsprechende Verweise bei der KGaA, der mitbestimmten GmbH, der mitbestimmten Genossenschaft, bei dem VVaG, bei der Europäischen Gesellschaft, bei der Europäischen Genossenschaft und bei der Gesellschaft nach einer grenzüberschreitenden Verschmelzung anwendbar.

Für entsprechend anwendbar erklärt wurden die Regelungen zu den Verfahrenskosten nach § 99 Absatz 6 Satz 7 bis 9 AktG. Hiernach ist Schuldner der Kosten grundsätzlich die Gesellschaft. Diese Regelung wurde aufgenommen, um den möglichen Antragstellern die Entscheidung bezüglich eines Antrags nicht durch eine Kostenbelastung zu erschweren.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 124)

Die Regelung sieht vor, dass der Aufsichtsrat, der bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung zu Wahlvorschlägen verpflichtet ist, bei diesen Vorschlägen explizit auf die Quotierung und die Rechtsfolgen im Falle eines Verstoßes sowie die Anzahl der Mindestsitze für Männer und Frauen hinweisen muss. Damit soll der Hauptversammlung eine sachgemäße Vorbereitung auf die quotierte Aufsichtsratswahl ermöglicht werden. Da der Vorschlag des Aufsichtsrats auf das Zustandekommen eines inhaltlich rechtmäßigen Beschlusses zielen muss, dient die Regelung der Klarstellung, dass die Wahlempfehlung den Anforderungen des § 101 Absatz 4 AktG zu genügen hat.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 127)

Die Regelung bezweckt, dass im Falle von oppositionellen Vorschlägen einer Aktionärin oder eines Aktionärs für die Aufsichtsratswahlen, über die der Vorstand die Aktionärinnen und Aktionäre zu unterrichten hat, dieser die Vorschläge mit einem Hinweis auf die Quotenregelung und die Nichtigkeitsfolge versieht, um die Aktionärinnen und Aktionäre bereits zum Zeitpunkt der Vorbereitungen auf die Hauptversammlung entsprechend zu unterweisen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 250)

Die Vorschrift erweitert die Sachverhalte, in denen ein Beschluss der Hauptversammlung über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nichtig ist, auf die Quotenbestimmung. Damit können eine Aktionärin oder ein Aktionär, der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder eine in § 250 Absatz 2 AktG bezeichnete Organisation oder Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Nichtigkeit eines gegen die Quotenregelung verstoßenden Hauptversammlungsbeschlusses geltend machen. Die Nichtigkeit des Hauptversammlungsbeschlusses führt dazu, dass die oder der Gewählte unabhängig davon, ob sie oder er die Wahl annimmt oder nicht, nicht Aufsichtsratsmitglied werden kann. Die Nichtigkeit der Wahl kann eine Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates (§ 108 AktG) nach sich ziehen.

Für entsprechend anwendbar erklärt wurden die Regelungen zu den Verfahrenskosten nach § 99 Absatz 6 Satz 7 bis 9 AktG. Hiernach ist Schuldner der Kosten grundsätzlich die Gesellschaft. Diese Regelung wurde aufgenommen, um den möglichen Klägern die Entscheidung bezüglich einer Klage nicht durch eine Kostenbelastung zu erschweren.

Zu Nummer 6 (Änderung des Siebenten Teils)

Ein nicht der Mindestquote entsprechender Aufsichtsrat ist nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht per se beschlussunfähig. Um einer ordnungsgemäß umgesetzten Mindestquote noch mehr Durchsetzungskraft zu verleihen, wird durch den neu eingeführten § 255a AktG die Nichtigkeit von Beschlüssen eines Aufsichtsrats, dessen Zusammensetzung der Quotenregelung widerspricht, festgesetzt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats inklusive der Arbeitnehmervertreter sollen sich entsprechend auf die Nichtigkeit berufen können.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 405)

Durch die neu geschaffene Nummer 3 des § 405 Absatz 3a wird die falsche Belehrung der Aktionäre bezüglich der Quotierung des Aufsichtsrats im Vorfeld der Hauptversammlung als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet. Dies soll Aufsichtsrat und Vorstand für den Bereich der Mindestquote zu strenger Sorgfalt anhalten und gleichzeitig die Aktionäre vor Falschinformationen schützen, die zu einer Ungültigkeit der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder führen können.

Zu Nummer 8 (Übergangsregelung)

Die Unternehmen sollen die Möglichkeit erhalten, sich auf die durch die Quotenbestimmung neu geschaffene Situation einzustellen. Aufgrund möglicher langer Amtsperioden von Aufsichtsratsmitgliedern von fünf bis sechs Jahren kann es durch die neuen Regelungen vereinzelt zur Abberufung einzelner derzeit amtierender Aufsichtsratsmitglieder kommen. Dennoch wird eine Änderung der personalen Aufsichtsratsstruktur zum Großteil mit der folgenden regulären Wahl vorgenommen werden können. Den Unternehmen verbleibt nichtsdestotrotz ausreichend Zeit, geeignete Persönlichkeiten für die Aufsichtsratsmandate ausfindig zu machen. Durch die Übergangslösung der Erreichung einer Mindestquote erst ab dem Jahre 2015 ist sichergestellt, dass den Unternehmen die „Rekrutierung“ und Qualifizierung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten gelingt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Drittelbeteiligungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1)

Für die Genossenschaft wird der Verweis auf die Quotenregelung für die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite ergänzt.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 4)

Die bereits bestehende Regelung, dass die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach ihrer geschlechtlichen Verteilung im Unternehmen im Aufsichtsrat zu besetzen sind, wird verschärft. Die „Soll-Vorschrift“ wird in eine „Muss-Vorschrift“ umgewandelt.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 13)

Die Umsetzung der Vorgaben des § 4 Absatz 4 soll in einer Wahlordnung geregelt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Mitbestimmungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 6)

Die für die Bildung des Aufsichtsrats auf Anteilseignerseite bestimmten Vorschriften des Aktienrechts werden um die Quotenregelung ergänzt. Dies ist für die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien deklaratorisch, für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Genossenschaft konstitutiv.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 7)

Die bislang im Drittelbeteiligungsgesetz bestehende Soll-Vorschrift wird nun auf Unternehmen, die dem Mitbestimmungsgesetz unterliegen, erweitert und ebenfalls verschärft. Die Aufsichtsräte müssen auf Arbeitnehmerseite nach ihrer geschlechtlichen Verteilung im Unternehmen besetzt sein.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 39)

Die Umsetzung der Vorgaben des § 4 Absatz 4 soll in einer Wahlordnung geregelt werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Montanmitbestimmungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 4)

Die bislang im Drittelbeteiligungsgesetz bestehende Soll-Vorschrift wird nun auf Unternehmen, die dem Montanmitbestimmungsgesetz unterliegen, erweitert und ebenfalls verschärft. Die Aufsichtsräte müssen auf Arbeitnehmerseite nach ihrer geschlechtlichen Verteilung im Unternehmen besetzt sein.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 15)

Die Umsetzung der Vorgaben des § 4 Absatz 4 soll in einer Wahlordnung geregelt werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Montanmitbestimmungsergänzungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 5)

Die Vorschrift der geschlechtergerechten Besetzung des Aufsichtsrats des Montanmitbestimmungsgesetzes wird für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 17)

Die Umsetzung der Vorgaben des § 5 Absatz 4 soll in einer Wahlordnung geregelt werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes – Änderung des § 35)

Die Verweisungen auf die aktienrechtlichen Bestimmungen für den Aufsichtsrat des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit werden um die Regelung der Quotierung ergänzt.

Zu Artikel 7 (Änderung des SE-Beteiligungsgesetzes – Änderung des § 36)

Auch bei der Europäischen Gesellschaft existiert bereits eine Soll-Vorschrift, dass die Aufsichtsratsmitglieder der

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach ihrer zahlenmäßigen Verteilung im Unternehmen im Aufsichtsrat zu besetzen sind. Diese Bestimmung wird durch eine obligatorische Regelung verschärft.

Zu Artikel 8 (Änderung des SCE-Beteiligungsgesetzes – Änderung des § 36)

Bei der Europäischen Genossenschaft gibt es ebenfalls eine Soll-Vorschrift, nach der die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach ihrer zahlenmäßigen Verteilung im Unternehmen im Aufsichtsrat besetzt werden sollen. Diese Bestimmung wird durch eine „Muss-Vorschrift" ersetzt.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung – Änderung des § 25)

In den Regelungen der Gesellschaft nach einer grenzüberschreitenden Verschmelzung ist die Besetzung des Aufsichtsrats auf Arbeitnehmerseite nach der zahlenmäßigen Verteilung im Unternehmen als „Soll-Vorschrift" bestimmt. Diese Bestimmung wird ebenfalls durch eine obligatorische Regelung verschärft.

Zu Artikel 10

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333